

STADT ESCHWEILER

BEGRÜNDUNG

TEIL A

ZUR

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS 243

- WINDPARK HALDE NIERCHEN -

STAND: FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

INHALT DER BEGRÜNDUNG

TEIL A: ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG UND UMWELTBELANGE

1. VORGABEN ZUR PLANUNG

- 1.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
- 1.2 HEUTIGE SITUATION
- 1.3 PLANUNGSANLASS UND ZIEL
- 1.4 EINFÜGEN DES BEBAUUNGSPLANES IN DIE ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN

2. PLANUNGSINHALT

- 2.1 PLANUNGRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 - 2.1.1 Art der baulichen Nutzung
 - 2.1.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 2.1.3 Überbaubare Grundstücksflächen
 - 2.1.4 Bedingte Festsetzung
- 2.2 BAUORDNUNGSRECHLICHE FESTSETZUNGEN
- 2.3 KENNZEICHNUNG
- 2.4 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
- 2.5 HINWEISE

3. UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

- 3.1 VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG
- 3.2 VER- UND ENTSORGUNG

4. UMWELTBELANGE

- 4.1 UMWELTPRÜFUNG
- 4.2 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT
- 4.3 SCHALLIMMISSIONEN
- 4.4 LICHTREFLEXIONEN / VERSCHATTUNG
- 4.5 BEDRÄNGENDE WIRKUNG
- 4.6 BODEN
- 4.7 ARTENSCHUTZ
- 4.8 SCHUTZGEBIETE
- 4.9 LANDSCHAFTSBILD UND LANDSCHAFTSGEBUNDENE ERHOLUNG

5. STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

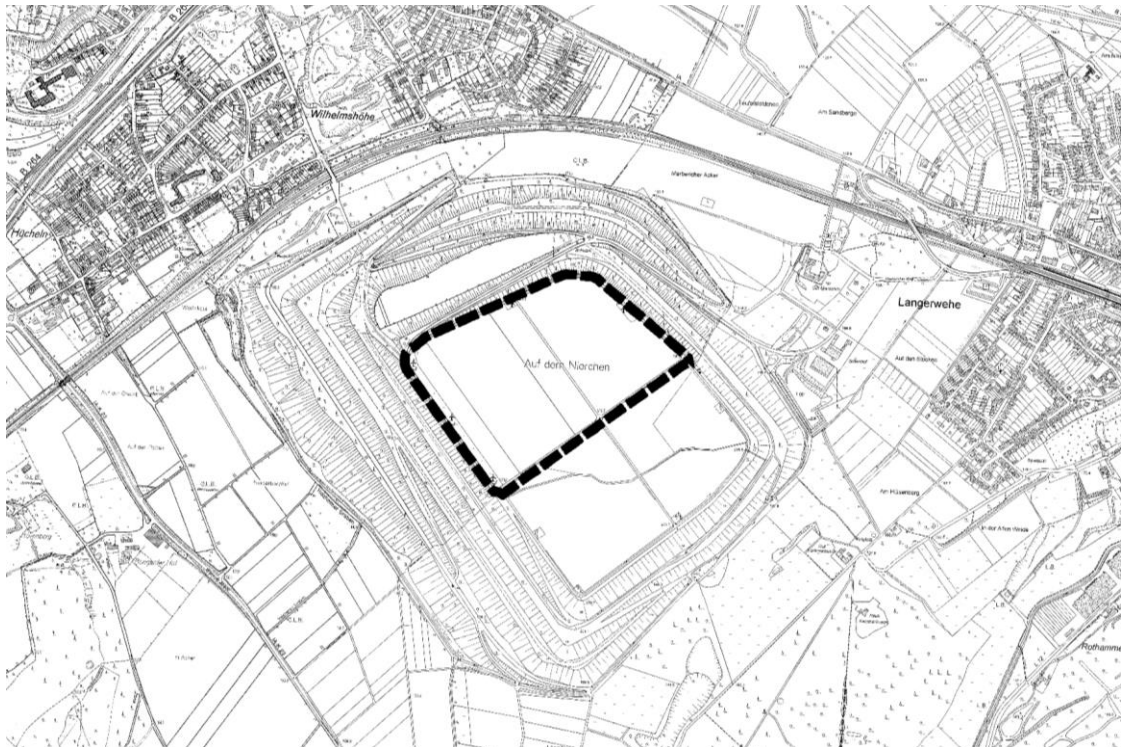
1. VORGABEN ZUR PLANUNG

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Halde Nierchen liegt zwischen Eschweiler und Langerwehe. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich am östlichen Rand des Stadtgebietes von Eschweiler und umfasst etwa die nordwestliche Hälfte der Halde.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 23,33 ha.

Die Begrenzung des Plangebietes wird im Südwesten, im Norden und im Nordosten von der jeweiligen, dem Haldenplateau abgewandten Seite des umlaufenden Wirtschaftsweges gebildet. Im Südwesten verläuft die Plangeietsgrenze entlang der Stadtgrenze.



Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus der Planurkunde.

1.2 Heutige Situation

Die Halde Nierchen ist eine etwa 70 m hohe, in den Böschungsbereichen bewaldete Halde zwischen Eschweiler und Langerwehe. Sie ist im Rahmen des nördlich gelegenen Tagebaus mit Aufschlussmaterial als Außenkippe aufgeschüttet worden. Die Böschungsbereiche der Halde wurden nach 1960 forstlich rekultiviert. Die Rekultivierungsarbeiten wurden 1973 beendet.

Die Halde liegt ca. 220 m über NN, umfasst eine Fläche von etwa 140 ha und wird seit 1998 als interkommunaler Windpark mit neun Windrädern genutzt. Die nicht für Windenergieanlagen genutzten Flächen werden landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftet. Auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler stehen fünf Anlagen.

1.3 Planungsanlass und Ziel

Die Windenergieanlagen auf der Halde Nierchen wurden 1998 errichtet. Für das interkommunale Vorranggebiet „Windpark Halde Nierchen“ wird derzeit durch den Betreiber das Repowering untersucht. Dabei ist geplant, die vorhandenen 9 WEA (davon 5 WEA auf Eschweiler Stadtgebiet und 4 WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Langerwehe) durch 4 neue WEA (davon 3 WEA auf Eschweiler Stadtgebiet und 1 WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Langerwehe) zu ersetzen.



Lageplan mit bestehenden Windenergieanlagen

Die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung der WEA bildet der seit dem 30.04.1997 rechtskräftige Bebauungsplan 243 - Windpark Halde Nierchen -. Inhalte des Bebauungsplans sind u.a. die Standorte der WEA und ihre maximale Höhe. Vor einem Repowering ist dieser Bebauungsplan zu ändern. Das geplante Repowering geht derzeit von 3 WEA mit einer Gesamthöhe von 170 m aus.



Lageplan mit geplanten Windenergieanlagen

Da sich etwa die andere Hälfte des Haldenplateaus mit insgesamt vier Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Langerwehe befindet, wird von der Gemeinde Langerwehe der entsprechende Bebauungsplan geändert. Um das geplante Repowering sinnvoll durchführen zu können, werden entsprechend aufeinander abgestimmte Planverfahren der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Langerwehe parallel durchgeführt.

Repowering

Als Repowering wird das Ersetzen älterer Windenergieanlagen durch neue leistungsstarke Anlagen bezeichnet. Der Einsatz moderner Windenergieanlagen bringt u.a. Vorteile durch

- die Möglichkeit, die Anzahl der bisherigen Anlagen zu verringern,
- eine Erhöhung des Beitrags zum Klimaschutz,
- eine Erhöhung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien,
- die Möglichkeit zur Beseitigung negativer Auswirkungen der Altanlagen,
- den Einsatz neuer Technologie bzgl. Schall, Schattenwurf, Rotordrehzahl etc.,
- höhere Gewerbesteuererinnahmen für die Kommunen,
- eine Entlastung für das Landschaftsbild.

Klimaschutz

Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen, vor der die Welt derzeit steht. Der Klimaschutz ist eine wichtige Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen, aber auch von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als erstes Bundesland verbindliche Klimaschutzziele in Form eines Klimaschutzgesetzes verabschiedet. Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den CO₂-Ausstoß bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Dies bedingt u.a. eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Nach dem Stand der Wissenschaft ist diese Reduzierung erforderlich, um die vorhandenen Ökosysteme zu erhalten und somit die Lebensgrundlage für die nachfolgenden Generationen zu sichern. Ohne einen deutlichen und effizienteren Ausbau der Windenergie können jedoch die Klimaschutzziele in Nordrhein-Westfalen nicht erreicht werden. Dabei kommt dem Repowering besondere Bedeutung zu.

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ist bei Aufstellung sowie Änderung von Bauleitplänen insbesondere auch „die Nutzung erneuerbarer Energien“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) zu berücksichtigen.

Alternativen

Da es sich bei der Planung um das Repowering eines bestehenden Windparks handelt, scheiden Alternativbetrachtungen auf anderen Flächen aus.

Darüber hinaus weist das Haldenplateau im Vergleich zu anderen Standorten erhebliche Lagevorteile auf. Durch die etwa 70 m höhere Lage über der umgebenden Landschaft sind die Windverhältnisse überdurchschnittlich günstig.

Zudem sind bereits alle Versorgungsleitungen vorhanden und der erzeugte Strom kann direkt über das ca. 4 km entfernt liegende Umspannwerk "Zukunft" in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Durch diesen Bebauungsplan soll die Zulässigkeit der geplanten Windenergieanlagen unter der Voraussetzung eines Rückbaus (Repowering) der Altanlagen ermöglicht werden. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung neuer Windenergieanlagen erst dann zulässig, wenn die bestehenden Anlagen stillgelegt wurden.

Der Windpark soll auch weiterhin der öffentlichen Stromversorgung dienen. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zum Repowering sicherzustellen, ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erforderlich.

1.4 Einfügen des Bebauungsplanes in die übergeordneten Planungen

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des gültigen Landschaftsplanes III - Eschweiler - Stolberg - (Stand 15.10.2004).

Die Halde Nierchen liegt im Landschaftsschutzgebiet. In den an das Haldenplateau angrenzenden Böschungsbereichen befinden sich mehrere geschützte Landschaftsbestandteile.

In den textlichen Darstellungen des Landschaftsplanes III - Eschweiler - Stolberg - sind zur Erreichung des Schutzzweckes für alle Landschaftsschutzgebiete allgemeingültige Verbotsvorschriften (notwendige Verbote gemäß Ziffer 2.2) festgelegt. Für das Landschaftsschutzgebiet zwischen Eschweiler und Weisweiler mit Halde Nierchen und Bovenberger Wald wird zudem das Verbot zur Beseitigung von nassem Grünland aufgeführt. Darüber hinaus sind die Gewässerrenaturierung und die Anreicherung der Landschaft mit Feldgehölzen und Biotopen als notwendige Gebote genannt. Soweit öffentliche Waldflächen betroffen sind, wird näheres von der Forsteinrichtungsplanung geregelt.

Die bisherige sowie die geplante Nutzung als Windpark widerspricht nicht den Festsetzungen des Landschaftsplanes.

Flächennutzungsplan (FNP)

Im Rahmen der 57. Änderung zum „Flächennutzungsplan 1980“, die 2001 beschlossen wurde, wurde die Halde Nierchen als Vorranggebiet für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt.

Grundlage der Darstellung war eine Untersuchung vorhandener Potenzialflächen im gesamten Stadtgebiet im Hinblick auf alle städtebaulich relevanten Kriterien.

Eine Überprüfung im Rahmen der Neuaufstellung zum „Flächennutzungsplan 2009“ führte nicht zu einer veränderten Darstellung.

Der Flächennutzungsplan 2009 stellt die Flächen als Sonderbauflächen für Landwirtschaft und Windenergieanlagen dar.

Derzeit wird der bestehende Flächennutzungsplan im Hinblick auf Konzentrationszonen für Windenergieanlagen geändert (2. Änderung zum Flächennutzungsplan 2009). Im Vorfeld wurde hierzu eine Standortuntersuchung erstellt, in der alle für das Stadtgebiet als abwägungserheblich zu erkennenden Belange ermittelt wurden. In dieser Untersuchung wurde das Vorranggebiet für Windenergieanlagen „Halde Nierchen“ grundsätzlich bestätigt.

Der FNP wird für die Flächen im Geltungsbereich auch weiterhin ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen darstellen, so dass dieser Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

2. PLANINHALT

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen im Plangebiet werden entsprechend der bisherigen sowie der geplanten Nutzung als Sondergebiet für Windenergieanlagen festgesetzt. Innerhalb des Sondergebietes sind insgesamt drei Windenergieanlagen zulässig. Die Reduzierung von derzeit fünf Anlagen auf maximal drei neue Anlagen ist bedingt durch die Höhe der geplanten Anlage sowie durch die nach Prüfung aller Vorgaben einzuhaltenden Abstände der Anlagen untereinander.

Neben der Hauptnutzung der Windenergieanlagen werden landwirtschaftliche Nutzungen, Zufahrten und Aufstellflächen sowie Nebenanlagen für den durch die Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verursachten Bedarf als zulässig festgesetzt.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig, um die nicht für die Windenergieanlagen benötigten Flächen auch weiterhin bewirtschaften zu können. Die für den Betrieb der Windenergieanlagen benötigten Zufahrten, Aufstellflächen sowie Nebenanlagen, die für den durch die Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verursachten Bedarf notwendig sind, werden ebenfalls als zulässig festgesetzt.

Darüber hinaus sind Richt- und Mobilfunkanlagen als zulässig festgesetzt, um die Nutzung der bereits heute schon vorhandenen Anlagen auch weiterhin zu ermöglichen.

2.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Höhe der geplanten Windenergieanlagen wird durch die maximale Gesamthöhe von 395 m ü. NHN begrenzt. Der Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung bezieht sich auf Normalhöhennull (NHN). Die Gesamthöhe entspricht einer Höhe über Gelände von maximal 170 m.

Ob diese Höhe umsetzbar ist, ohne Einfluss auf die Instrumentenflugverfahren der Flugplätze Geilenkirchen und Nörvenich zu haben, ist im weiteren Verfahren zu klären. Darüber hinaus ist eine Begrenzung der Anlagenhöhe erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in nicht verträglicher Weise zu verhindern und die einzuhaltenden Abstände zu schützenswerten Nutzungen in der Umgebung zu gewährleisten.

Auf der Halde Nierchen sollen außer den vorgesehenen neuen Windenergieanlagen und den erforderlichen Nebenanlagen keine weiteren baulichen Anlagen errichtet werden. Festgesetzt wird hierfür eine auf die Flächen des Turms und der Fundamente bezogene Grundflächenzahl von 0,03 (s. Kap. 4.1.3).

Im weiteren Verfahren werden die einzuhaltenden Kriterien geprüft und die Festsetzung zur maximalen Höhe ggf. entsprechend angepasst.

2.1.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Für die geplanten neuen Windenergieanlagen werden zum Vorentwurf jeweils überbaubare Grundstücksflächen in einer Größe von 100 x 100 m festgesetzt, in der der Turm inklusive der Fundamente der Windenergieanlagen errichtet werden muss. Darüber hinaus ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch die von den Rotoren überstrichenen Flächen zulässig.

Durch die großzügig festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen wird zum jetzigen Zeitpunkt sichergestellt, dass im Zuge der weiteren Festlegung des Anlagentyps ausreichend Flexibilität für den Betreiber gewährleistet ist.

Nebenanlagen für den durch die Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verursachten Bedarf, wie beispielsweise Trafostationen, temporäre Aufstellflächen für Kräne zur Montage etc., sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen soll die Umsetzung des geplanten Repowering gesichert und in diesem Rahmen eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

2.1.4 Bedingte Festsetzung (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Um sicherzustellen, dass die bestehenden Windenergieanlagen durch die neuen Anlagen ersetzt werden, wird gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB eine bedingte Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Dementsprechend dürfen die in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässigen Windenergieanlagen erst errichtet werden, wenn die bestehenden Anlagen stillgelegt wurden. Der Rückbau der bestehenden Anlagen soll parallel zur Errichtung der neuen Windenergieanlagen durchgeführt werden.

2.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die im Landschaftsschutzgebiet liegende Halde Nierchen dient neben dem Standort als Windpark u.a. auch der Naherholung. Um den Naherholungswert nicht zu verringern und das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen sind Werbeanlagen nicht zulässig.

2.3 Kennzeichnung

Bei der Halde Nierchen handelt es sich um eine Abraumhalde des Braunkohlentagebaus. Sie wurde aus Bodenmaterial mit stark wechselnder Zusammensetzung aufgeschüttet und künstlich modelliert. Insofern muss mit unsicheren Baugrundverhältnissen gerechnet werden, die im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Aufgrund dieser Bodenverhältnisse werden die Flächen im Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder Sicherungsmaßnahmen im Gründungsbereich erforderlich sind.

2.4 Nachrichtliche Übernahme

Die Flächen im Plangebiet liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III Eschweiler - Stolberg und sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Ersetzen der vorhandenen Windenergieanlagen durch neue Anlagen in reduzierter Anzahl steht dem Schutzzweck nicht entgegen. Die Festsetzung wird in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

2.5 Hinweise

Artenschutz

Um Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03 bis 30.09.) erfolgen muss.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Installation von Bewegungsmeldern im Mastfußbereich vermieden werden soll, damit Fledermäuse nicht angezogen und damit einer Gefährdung ausgesetzt werden.

3. UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

3.1 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des Haldenplateaus an das Straßennetz ist durch einen vorhandenen, asphaltierten Wirtschaftsweg gesichert.

Eine Öffnung des Weges für den allgemeinen Verkehr ist nicht vorgesehen.

3.2 Ver- und Entsorgung

Die notwendigen Trafostationen und Leitungen für die geplanten Windenergieanlagen bestehen bereits und werden, falls erforderlich, im Rahmen der Umsetzung der Planung ertüchtigt oder falls nötig ersetzt.

4. UMWELTBELANGE

4.1 Umweltprüfung

Im Rahmen des Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Diese werden in einem Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung zu diesem Bebauungsplan wird.

4.2 Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet. Um den durch die Umsetzung der Planung entstehenden Eingriff zu ermitteln und zu quantifizieren, wird im Rahmen des Verfahrens ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.

Die ggf. aus dem Landschaftspflegerischer Begleitplan resultierenden erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren im Bebauungsplan oder in einem städtebaulichen Vertrag gesichert.

4.3 Schallimmissionen

Die von den geplanten Windenergieanlagen ausgehenden Schallimmissionen auf die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen werden im Rahmen des weiteren Verfahrens umfassend gutachterlich untersucht. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine konkreten Aussagen möglich, da der entsprechende Anlagentyp noch nicht abschließend ausgewählt wurde.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ist sicherzustellen. Für allgemeine Wohngebiete beträgt der Richtwert nachts 40 dB(A).

4.4 Lichtreflexionen / Verschattung

Grundsätzlich ist auch im Rahmen der Weiterentwicklung der Windenergieanlagen eine Optimierung im Hinblick auf die Vermeidung von Lichtreflexionen durch den Einsatz matter, mittelreflektierender Farben für Rotorblätter und Türme erfolgt, so dass davon auszugehen ist, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen entstehen.

Bezüglich möglicher Verschattungen schutzbedürftiger Nutzungen durch die geplanten Windenergieanlagen wird im weiteren Verfahren eine gutachterliche Untersuchung erstellt.

4.5 Bedrängende Wirkung

Durch das Repowering werden sich die Anzahl, die Dimensionen sowie die Standorte der geplanten Windenergieanlagen ändern. Diesbezüglich ist die Vermeidung einer bedrängenden Wirkung im Rahmen dieses Verfahrens gutachterlich nachzuweisen.

4.6 Boden

Bodenverhältnisse / Gründung

Bei der Halde Nierchen handelt es sich um eine Abraumhalde des Braunkohlentagebaus. Sie wurde aus Bodenmaterial mit stark wechselnder Zusammensetzung aufgeschüttet und künstlich modelliert. Insofern muss mit unsicheren Baugrundverhältnissen gerechnet werden, die im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Aufgrund dessen werden die Flächen im Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 BauGB entsprechend gekennzeichnet.

Altlasten

Die Halde Nierchen wird im Kataster der Altablagerungen und Altstandorte der Städteregion Aachen als Verdachtsfläche (Nr. 5103/0151) geführt.

Eine Recherche über die Zusammensetzung des Haldenkörpers kam im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 243 zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Halde Nierchen um eine reine Abraumhalde aus dem Braunkohletagebau handelt. Im Ergebnis gab es keine Hinweise auf möglicherweise vorhandene Altlasten. Eine Kennzeichnung der Fläche wird im weiteren Verfahren geprüft.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist zur Standsicherheit (s.o.) ein Bodengutachten erforderlich. In diesem Zusammenhang sind ggf. erforderlich werdende weitere Untersuchungen bzw. Sanierungsmaßnahmen mit der Unteren Abfallbehörde abzustimmen.

4.7 Artenschutz

Zwischen März 2013 und Juli 2014 führte das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Hartmut Fehr avifaunistische und fledermauskundliche Untersuchungen im Bereich des zum Repowering vorgesehenen Windparks auf der Halde Nierchen (Eschweiler/Langerwehe) durch. Diese aktuellen Untersuchungen stellen zusammen mit bestehenden Daten des LANUV (FIS Geschützter Arten, Fundortkataster @LINFOS, Energieatlas) sowie Hinweisen Dritter die Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens dar.

Bei der Vogelkartierung wurden 65 Arten festgestellt. Insgesamt wurden 21 Vogelarten vor dem Hintergrund einer potenziellen besonderen Betroffenheit gegenüber WEA vertiefender betrachtet. Unter Beachtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Projektwirkungen, welche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG darstellen, zu erkennen. Ebenfalls lassen sich in der Gesamtbetrachtung der Vögel mit ihrem Brut-, Rast- und Zugverhalten keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen in erheblichem Maße feststellen. Zum Schutz der Vögel insgesamt ist eine Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung erforderlich.

Im Rahmen der Untersuchungen zu Fledermausvorkommen konnten 6 Arten nachgewiesen werden. Die Zwergfledermaus ist die am häufigsten beobachtete Art. Daneben traten die Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, (Braunes) Langohr, Bartfledermaus und Fransenfledermaus auf. Aus dem Umfeld gibt es zudem Hinweise auf das Vorkommen der windkraftsensiblen Arten Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus.

Im Hinblick auf die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Fledermausarten ist ein entsprechendes Monitoring nach Umsetzung der Planung durchzuführen. Hierzu erfolgen im weiteren Verfahren Abstimmungen mit den Genehmigungsbehörden.

Im Ergebnis sind unter Beachtung der in der artenschutzrechtlichen Untersuchung beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Exemplaren oder Populationen geschützter Tierarten nicht zu erwarten.

4.8 Schutzgebiete

Die Flächen im Plangebiet liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III - Eschweiler - Stolberg - und sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die Festsetzung ist in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden.

4.9 Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung

Das Plangebiet wird naturräumlich der Vennfußfläche zugeordnet und liegt im Randbereich der Jülicher Börde. Dieser Bereich umfasst die bewaldeten Hangbereiche sowie das durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte Plateau der "Halde Nierchen". Die Halde Nierchen stellt, im Randbereich der ansonsten weitgehend strukturlosen Jülicher Börde, gemeinsam mit dem Bovenberger Wald, der Indeaue und dem Ostteil des Omerbachtales einen insgesamt vielfältig angereicherten Landschaftsraum dar. Die Halde dient mit ihren umlaufenden Wegen der Naherholung. Im weiteren Verfahren werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild untersucht und bewertet.

5. Städtebauliche Kennwerte

Geltungsbereich und Sondergebiet für Windenergieanlagen ca. 233.300 m².

Eschweiler, den 15.09.2014

gez. Schoop